

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17

München, den 27. September

1963

Datum	Inhalt	Seite
10. 9. 1963	Verordnung zur Durchführung des § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen	189
26. 8. 1963	Vierte Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern	189
3. 9. 1963	Verordnung über öffentliche Abendmittelschulen für Berufstätige	189
22. 9. 1963	Landesverordnung über Preise für Milch	191
24. 9. 1963	Verordnung über die Erhebung von Ausgleichsabgaben von Milch und Milcherzeugnissen und die Bezahlung von Stützungsbeträgen	191
24. 9. 1963	Verordnung über eine Umlage für Milch	192

Verordnung

zur Durchführung des § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen

Vom 10. September 1963

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389, 402) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Zuständige Stellen im Sinn des § 3 des Gesetzes über Bindungen für öffentlich geförderte Wohnungen sind

1. die Regierungen vorbehaltlich der Ziffer 2,
2. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg, Nürnberg und Würzburg.

(2) Die Fachaufsicht über die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg, Nürnberg und Würzburg führen die Regierungen. Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

München, den 10. September 1963

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Dr. h. c. Rudolf Eberhard,
Stellvertreter des Ministerpräsidenten und
Staatsminister der Finanzen

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 37 vom 13. September 1963 bekanntgemacht.

Vierte Verordnung

über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern

Vom 26. August 1963

Auf Grund der Ermächtigung durch § 5 der Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 10. Oktober 1955 (BayBS III S. 591) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Bezirke der Gruppenfinanzämter

(1) Die Bezirke der Gruppenfinanzämter (§ 2 der Dritten Verordnung über die Einrichtung der Landesfinanzbehörden in Bayern vom 16. Juli 1959, GVBl. S. 205) werden folgendermaßen geändert:

- a) Im Regierungsbezirk Oberbayern

wird das Finanzamt Rosenheim Gruppenfinanzamt für die Bezirke der Finanzämter	Rosenheim Miesbach Mühldorf Burghausen Wasserburg.
---	--

Die Finanzämter Miesbach und Mühldorf werden als Gruppenfinanzämter aufgehoben.

- b) Im Regierungsbezirk Oberfranken

wird das Finanzamt Bayreuth Gruppenfinanzamt für die Bezirke der Finanzämter

Bayreuth Kulmbach Pegnitz Hof (Saale) Kronach Münchberg Naila Selb Wunsiedel.

Das Finanzamt Hof (Saale) wird als Gruppenfinanzamt aufgehoben.

(2) Die Verwaltung des ehem. Reichsvermögens in der Stadt Traunreut wird vom Finanzamt München für Grundbesitz und Verkehrsteuern auf das Gruppenfinanzamt Rosenheim übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
München, den 26. August 1963

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

Verordnung

über öffentliche Abendmittelschulen für Berufstätige

Vom 3. September 1963

Auf Grund der Art. 29 Abs 2 und 43 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Aufgabe der Abendmittelschulen

Abendmittelschulen für Berufstätige sind Bildungseinrichtungen, die zur Abschlußprüfung der Mittelschule führen. Mit Rücksicht auf die Berufstätigkeit der Besucher von Abendmittelschulen ist die Zahl der Fächer gegenüber der an Mittelschulen vermindert.

§ 2

Stoffpläne, Unterrichtsfächer

(1) Abendmittelschulen unterrichten ihre Schüler grundsätzlich nach den Stoffplänen der Mittelschule in Bayern. Die Berufserfahrung der Schüler und ihre menschliche Reife sind bei der Stoffauswahl und -gestaltung zu berücksichtigen.

- (2) Verbindliche Kernfächer sind:

- a) Deutsch
- b) Englisch
- c) Geschichte und Sozialkunde
- d) Mathematik
- e) Physik

- (3) Als Wahlpflichtfächer werden unterrichtet:
- a) in Wahlpflichtfächergruppe I: Biologie, Chemie und Erdkunde
 - b) in Wahlpflichtfächergruppe II: Wirtschaftskunde, Buchführung und Kaufm. Rechnen
 - c) in Wahlpflichtfächergruppe III: Buchführung, Kaufm. Rechnen und Techn. Zeichnen
- (4) Unterricht in Religionslehre wird nach den allgemeinen Vorschriften erteilt.
- (5) Welche Wahlfächer gegeben werden, entscheidet der Direktor.
- (6) Die Stundentafel wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt.

§ 3

Aufbau der Abendmittelschulen,
Unterrichtszeit

- (1) Der Bildungsgang der Abendmittelschule für Berufstätige umfaßt drei oder vier Schuljahre.
- (2) Der Unterricht findet am Abend und am Samstag statt. In der Abschlußklasse kann anstelle des Abendunterrichts Tagesunterricht erteilt werden.

§ 4

Schuljahr

Die Dauer des Schuljahres an den Abendmittelschulen muß mindestens den Bestimmungen für die Mittelschulen entsprechen.

§ 5

Aufnahme

- (1) In die Abendmittelschule dürfen nur Bewerber aufgenommen werden, die beim Eintritt in die 1. Klasse
- a) eine Berufsausbildung oder eine regelmäßige Berufstätigkeit von insgesamt mindestens 2 Jahren nachweisen können,
 - b) mindestens 17 Jahre alt sind und
 - c) die Volksschule erfolgreich abgeschlossen oder die Volksschulpflicht durch Besuch einer weiterführenden Schule erfüllt haben.
- (2) Auf die Berufstätigkeit wird auf Antrag der Pflichtwehrdienst bis zu einem Jahr angerechnet.
- (3) Berufstätige, die bereits eine Mittelschule oder eine Höhere Schule besucht haben, können je nach den gegebenen Voraussetzungen in eine höhere Klasse der Abendmittelschule eintreten. Die Entscheidung trifft der Direktor.
- (4) Bewerber, die das 45. Lebensjahr überschritten haben, werden im allgemeinen nicht aufgenommen.
- (5) Bewerber, die früher als Schüler vom Besuch aller Höheren Schulen oder aller Mittelschulen strafweise ausgeschlossen worden sind, können in die Abendmittelschule nicht aufgenommen werden. Das gleiche gilt für Bewerber, die früher schon eine Abendmittelschule besucht haben und gemäß § 7 oder § 10 Abs. 3 ausgeschieden sind, sowie für Bewerber, die sich bereits zweimal der Abschlußprüfung an Mittelschulen ohne Erfolg unterzogen haben. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Ausnahmen bewilligen.

(6) Die Bewerber müssen einen einwandfreien Leumund nachweisen.

(7) Die Aufnahme in die 1. Klasse einer Abendmittelschule setzt keine Aufnahmeprüfung voraus. Bei der Aufnahme in eine höhere Klasse ist in den Pflichtfächern nach § 2 Abs. 2 eine Aufnahmeprüfung abzulegen, wenn der vorausgegangene Besuch einer Mittelschule oder einer Höheren Schule nicht erfolgreich war.

(8) Die Aufnahmeprüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden.

(9) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit, die längstens ein Jahr dauert; die Entscheidung trifft der Lehrerrat.

§ 6

Teilnahme am Unterricht

(1) Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

(2) Schüler, die von ihrer beruflichen Tätigkeit her in einem Fach schon erhebliche Kenntnisse mitbringen, kann der Direktor in diesem Fach in stets widerruflicher Weise von der Teilnahme am Unterricht befreien; an den Schulaufgaben haben sie jedoch teilzunehmen.

(3) Beurlaubungen können nur in dringenden Ausnahmefällen gewährt werden.

§ 7

Auslese und Zeugnis

(1) Es gelten grundsätzlich die Vorrückungsbestimmungen der Mittelschule. Vorrückungsfächer sind alle Kernfächer und Wahlpflichtfächer.

(2) Wenn ein Schüler die Anforderungen einer Klasse nicht erfüllt hat, entscheidet der Lehrerrat darüber, ob ihm das Wiederholen der Klasse gestattet oder ob ihm der weitere Besuch der Abendmittelschule versagt wird. Die Entscheidung ist davon abhängig, ob Aussicht besteht, daß der Schüler das Ziel der Abendmittelschule erreichen wird.

(3) Die Schüler erhalten am Ende jedes Schuljahres ein Zeugnis, nach bestandener Abschlußprüfung ein Abschlußzeugnis.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Schüler der Abendmittelschule legen die Abschlußprüfung an Mittelschulen nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (SchO) und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ab.

(2) Privatschüler werden zur Abschlußprüfung an der Abendmittelschule nicht zugelassen.

§ 9

Direktor und Lehrer

Direktoren und Lehrer müssen die Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen oder eine gleichwertige Befähigung besitzen.

§ 10

Bestimmungen über die Teilnahme,
Ausschluß von der Schule

(1) Mit Ausnahme der letzten Klasse darf die Abendmittelschule nur von Personen besucht werden, die berufstätig sind. Als berufstätig sind in der Regel nur solche Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend durch eigene Tätigkeit verdienen.

(2) Die Schüler der Abendmittelschule sind der Hausordnung unterworfen.

(3) Erweist sich ein Schüler infolge seines Verhaltens als ungeeignet, so kann er durch Beschluß des Lehrerrats vom weiteren Besuch der Abendmittelschule ausgeschlossen werden. Der Lehrerratsbeschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen.

§ 11

Abgrenzung von anderen
Bildungseinrichtungen

Bildungseinrichtungen, die auf die Abschlußprüfung an Mittelschulen vorbereiten, aber den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen die Bezeichnung „Abendmittelschule“ nicht führen. Die Teilnehmer an solchen Kursen können nur die Abschlußprüfung als Privatschüler an einer Mittelschule gemäß § 29 SchO ablegen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1963 in Kraft.

München, den 3. September 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Landesverordnung über Preise für Milch Vom 22. September 1963

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963 (BGBl. I S. 411), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (BANz. Nr. 117) und mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Zuschlag bei Kleinmengenlieferungen

Bei Lieferungen der Molkereien frei Verkaufsstelle von Einzelhändlern, die im Monatsdurchschnitt nicht mehr als 80 Liter Milch täglich abnehmen, darf zu den gemäß § 1 Abs. 1 Spalte A der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 geltenden Molkereiabgabepreisen ein Zuschlag bis zu DM 2,— je Lieferung berechnet werden.

§ 2

Abschläge

bei Großverbraucherlieferungen

Bei Lieferungen an Großverbraucher sind bei einer täglichen Abnahme von mehr als 20 Litern folgende Abschläge von den gemäß § 1 Abs. 1 Spalte C der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 geltenden Verbraucherpreisen zu gewähren:

- bei Lieferungen frei Haus des Großverbrauchers

3	Pfg. je	Liter,
1,5	" "	1/2 Liter,
0,75	" "	1/4 Liter,
- bei Selbstabholung durch den Großverbraucher

4	Pfg. je	Liter,
2	" "	1/2 Liter,
1	" "	1/4 Liter.

§ 3

Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einen höheren als den in § 1 festgesetzten Zuschlag,
 - höhere oder niedrigere als die in § 2 festgesetzten Abschläge fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt,
- begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes, die nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Preise für Milch vom 29. Dezember 1960 (GVBl. 1961 S. 30) außer Kraft.

München, den 22. September 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Verordnung

über die Erhebung von Ausgleichsabgaben von Milch und Milcherzeugnissen und die Bezahlung von Stützungsbeträgen

Vom 24. September 1963

Auf Grund des § 12 Abs. 12 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert

durch das Vierte Änderungsgesetz vom 22. Juli 1963 (BGBl. I S. 411) in Verbindung mit den §§ 8, 9 Abs. 2 und 3 und § 10 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des allgemeinen Ausgleichs in der Milch- und Fettwirtschaft (Ausgleichsverordnung) vom 12. August 1963 (BANz. Nr. 144), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig sind gemäß § 12 Abs. 4 des Milch- und Fettgesetzes

- Milcherzeuger und Inhaber von Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen für den Absatz der in § 12 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes genannten Erzeugnisse an Händler, Verbraucher oder Großhändler. Soweit diese Erzeugnisse zwischen Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen abgesetzt werden, sind Abgaben nicht zu entrichten.
- Inhaber von Molkereien soweit sie die in § 12 Abs. 2 Nr. 3 des Milch- und Fettgesetzes genannten Erzeugnisse herstellen und absetzen.

§ 2

Meldungen

(1) Die von den Abgabepflichtigen gemäß § 8 der Ausgleichsverordnung zu erstattenden Meldungen sind an das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung auf den vorgeschriebenen Formblättern zu richten.

(2) Das gleiche gilt für die Meldungen der Inhaber von Molkereien, die nach § 12 Abs. 5 des Milch- und Fettgesetzes Stützungsbeträge erhalten.

§ 3

Erhebung der Abgabe

(1) Die von den Milcherzeugern geschuldeten Abgaben werden durch das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung erhoben.

(2) Die Abgaben werden vom Amt für landwirtschaftliche Marktordnung vierteljährlich durch einen Veranlagungsbescheid festgesetzt.

(3) Die von den übrigen Abgabepflichtigen geschuldeten Abgaben sind durch Selbstveranlagung festzustellen.

§ 4

Fälligkeit der Abgaben

(1) Die Abgabeschuld der Milcherzeuger wird am 11. Tag nach dem Tage der Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig.

(2) Die nach § 3 Abs. 3 geschuldeten Abgaben werden mit der Erstattung der Meldungen nach § 2 fällig.

§ 5

Schätzung der Abgabenschuld

Werden die von den Abgabepflichtigen nach § 2 zu erstattenden Meldungen nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben, so wird die Abgabenschuld vom Amt für landwirtschaftliche Marktordnung durch einen Veranlagungsbescheid auf Grund geschätzter Mengen festgesetzt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Ausgleichsverordnung).

§ 6

Stundung der Abgabe

Das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung entscheidet über Anträge auf Stundung der Abgabe.

§ 7

Auszahlung der Stützungsbeträge

(1) Das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung rechnet die Stützungsbeträge gegen die geschuldeten Abgabebeträge auf und zahlt den verbleibenden Stützungsbetrag aus.

(2) Die Stützungsbeträge (Bundesmittel) sind gemäß § 12 Abs. 5 des Milch- und Fettgesetzes an die Molkereien zur Weitergabe an die Milcherzeuger zu bezahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu zahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen vom 10. Oktober 1960 (GVBl. S. 237), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. September 1962 (GVBl. S. 237).
 2. Die Verordnung über die von den Milcherzeugern zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen vom 10. Oktober 1960 (GVBl. S. 260) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 25. September 1962 (GVBl. S. 237).
 3. Die Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien und Herstellern von sterilisierter Milch und Sahne geschuldeten Ausgleichsabgaben und Umlagen durch das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung vom 3. November 1955 (BayBS IV S. 450), geändert durch § 12 Abs. 2b der Verordnung über die Erhebung der von den Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen zu bezahlenden Ausgleichsabgaben und Umlagen.
 4. Die Bekanntmachung vom 27. November 1961 (StAnz. Nr. 49) über die Durchführung von ausgleichenden Maßnahmen gemäß § 12 des Milch- und Fettgesetzes nach den Grundsätzen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. August 1960.
 5. Die Bekanntmachung vom 27. März 1962 (StAnz. Nr. 13) über die Durchführung von ausgleichenden Maßnahmen gemäß § 12 des Milch- und Fettgesetzes.
- München, den 24. September 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

Verordnung über eine Umlage für Milch

Vom 24. September 1963

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Vierte Änderungsgesetz vom 22. Juli 1963 (BGBl. I S. 411) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen für den Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit der Landesvereinigung der Bayerischen Milchwirtschaft folgende Verordnung:

§ 1

Umlageschuldner

- (1) Umlagepflichtig sind
 1. Milcherzeuger, die nach § 4 Abs. 4 der Verordnung zum Vollzug des Milch- und Fettgesetzes vom 14. Dezember 1956 (BayBS IV S. 445) Milch oder Sahne (Rahm) unmittelbar an Milchhändler, Groß- und Einzelverbraucher abgeben dürfen und gemäß den Bestimmungen der Ausgleichsverordnung vom 2. August 1963 (BAnz. Nr. 144) ausgleichspflichtig sind,
 2. die Inhaber von Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen (Betriebsinhaber), für die von Milcherzeugern an sie abgelieferte Milch und Sahne.
- (2) Zur Bezahlung der Umlage sind auch die Inhaber von Vorzugsmilchbetrieben verpflichtet.

§ 2

Höhe der Umlage

- (1) Die Umlage beträgt 0,45 Pf. und zwar
 1. für die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 aufgeführten Milcherzeuger je Liter Milch,

2. für die Betriebsinhaber (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2) je kg verarbeiteter Milch.

(2) Die Einheiten von Sahne (Rahm) sind zur Errechnung der Umlage in die entsprechenden Einheiten von Milch unter Zugrundelegung des jeweiligen monatlichen Durchschnittsfettgehaltes der Anlieferungsmilch umzurechnen.

§ 3

Entstehung der Umlageschuld

(1) Die Umlageschuld der in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 aufgeführten Milcherzeuger entsteht im Zeitpunkt der Lieferung der Milch.

(2) Die Umlageschuld der Betriebsinhaber entsteht im Zeitpunkt der Be- und Verarbeitung der Milch.

§ 4

Meldungen

(1) Die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 aufgeführten Milcherzeuger haben die Menge der von ihnen an Milchhändler, Groß- und Einzelverbraucher im Vierteljahr abgegebene Milch unter Verwendung der vorgeschriebenen Meldekarte innerhalb von 14 Tagen an das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung zu melden.

(2) Die Betriebsinhaber melden dem Amt für landwirtschaftliche Marktordnung auf den von dem Amt herausgegebenen Selbstveranlagungs-Vordrucken bis zum 15. eines Monats die im vorhergehenden Monat von den Milcherzeugern ihres Einzugsgebietes angenommenen Milch- und Sahnemengen.

§ 5

Erhebung der Umlage

(1) Die Umlagen werden durch das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung erhoben.

(2) Das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung setzt die Umlage der in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 aufgeführten Milcherzeuger auf Grund der von ihnen nach § 4 Abs. 1 erstatteten Meldungen vierteljährlich durch einen Veranlagungsbescheid fest.

(3) Die Umlage der Betriebsinhaber ist durch Selbstveranlagung festzustellen.

§ 6

Schätzung der Umlageschuld

Das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung setzt die Umlageschuld durch Schätzung in einem Veranlagungsbescheid fest, wenn die nach § 4 abzugebenden Meldungen nicht, nicht rechtzeitig oder unrichtig erstattet werden.

§ 7

Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlageschuld der Milcherzeuger wird am 11. Tage nach Zustellung des Veranlagungsbescheides fällig.

(2) Die Umlageschuld der Betriebsinhaber wird am 20. des auf den jeweiligen Erhebungszeitraum folgenden Monats fällig.

§ 8

Stundung und Beitreibung der Umlagen

(1) Über Anträge auf Stundung oder Erlaß von Umlagen entscheidet das Amt für landwirtschaftliche Marktordnung.

(2) Gestundete Umlagen sind mit dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

(3) Rückständige Umlagen und Zinsen werden nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und ihren Durchführungsbestimmungen beigetrieben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1963 in Kraft.

München, den 24. September 1963

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär